



74/81 a-u

↑ ↑

Bauzon Gesamtplan
plan

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

22. Februar 2000

NR.

406

81s = FFF

Egerkingen: Revision der Ortsplanung, Behandlung der Beschwerden / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Egerkingen unterbreitet dem Regierungsrat die Revision der Ortsplanung, bestehend aus:

- Bauzonenplan 1:2'000
- Teiländerung Bauzonenplan im Gebiet Santel 1:3'000
- Gesamtplan 1:5'000
- Teiländerung des Gesamtplanes im Gebiet Santel-Brunnenrain 1:3'000
- Erschliessungspläne (Strassen- und Baulinienpläne) 1:500, Blätter A1, B2, B3, B6, B7, C1, C2, C3, C4, C5, C6, D1, D2, D3
- Erschliessungsplan Tannacker 1:500
- Abänderung des Gestaltungs- und Erschliessungsplans zur Ortsbildschutzzone A, 1:500
- Zonenreglement

zur Genehmigung.

Diese Revision stützt sich vor allem auf folgende Unterlagen ab:

- Raumplanungsbericht
- Leitbild
- Fruchtfolgeflächenplan 1:5'000 (FFF)
- Waldfeststellungsplan 1:2'000
- Waldfeststellungsplan (Teilgebiet Thalrichstrasse) 1:500
- Erschliessungsprogramm
- Erschliessungskonzept 1:2'000 (Ergänzung Erschliessungsprogramm)

2. Erwägungen

2.1. Verfahren

Die öffentliche Auflage der Ortsplanungsrevision (Bauzonen- und Gesamtplan, Erschliessungspläne und Zonenreglement) erfolgte in der Zeit vom 24. Oktober bis zum 24. November 1997. Innerhalb der Auflagefrist gingen 29 Einsprachen ein. Nachdem ein Ausschuss aus Mitgliedern des Gemeinderates und der Planungskommission Verhandlungen mit den Einsprechern geführt hatte, beschloss der Gemeinderat, verschiedene Anträge gutzuheissen und die Ortsplanung in diesen Punkten zu ändern. Diese Änderungen wurden in einer zweiten öffentlichen Auflage vom 20. April bis zum 19. Mai 1998 nochmals öffentlich aufgelegt (ohne den Gesamtplan). Gegen diese Änderungen ist nochmals eine Einsprache eingegangen. Zwei weitere Schreiben wiederholten Anträge

aus der ersten Auflage. Der genannte Ausschuss führte am 18. Juni 1998 Einspracheverhandlungen zur 2. Auflage durch. Von den insgesamt 30 eingegangenen Einsprachen konnten 17 nach Verhandlungen erledigt, 5 teilweise erledigt und 8 nicht gütlich erledigt werden. Der Gemeinderat hat die Ortsplanungsunterlagen am 8. Juli 1998 beschlossen und dem Regierungsrat mit Antrag zur Genehmigung eingereicht. Gegen den Entscheid des Gemeinderates haben 5 Einsprecher Beschwerde eingereicht. Beim Regierungsrat hängig sind die Beschwerden von:

1. Erich Ullmann-Jäggi, Poststrasse 313, 4622 Egerkingen
(nachfolgend Beschwerdeführer 1 und Beschwerde 1)
2. Lena von Arx, Gartenstrasse 275, 4622 Egerkingen
(nachfolgend Beschwerdeführerin 2 und Beschwerde 2)
3. UBS AG, Schweiz. Bankgesellschaft, Pilatusstrasse 8, 6002 Luzern
(nachfolgend Beschwerdeführerin 3 und Beschwerde 3)
4. Hugo Zimmermann, Am Stalden, 4622 Egerkingen
(nachfolgend Beschwerdeführer 4 und Beschwerde 4)
5. Franz Sales von Arx, Vorstadt 79, 4622 Egerkingen
(nachfolgend Beschwerdeführer 5 und Beschwerde 5)

Der Gemeinderat hat mit Schreiben vom 24. September 1998 zu den hängigen Beschwerden Stellung genommen und auf seine Einspracheentscheide verwiesen. Beantragt wird somit die vollumfängliche Abweisung der Beschwerden.

Die Beschwerdeführerin 2 und der Beschwerdeführer 5 haben den geforderten Kostenvorschuss nicht geleistet. Sie waren im Schreiben des Bau-Departementes vom 11. August 1998 ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass bei nicht fristgemässer Zahlung der Anspruch auf weitere Verrichtungen verwirkt sei.

Beamte des instruierenden Bau-Departementes haben am 9. Dezember 1998 in Egerkingen mit den verbleibenden Beschwerdeführern und dem Gemeinderat Augenscheine und Parteiverhandlungen durchgeführt.

Im Zusammenhang mit der raumplanerischen Vorabklärung für den Teilzonen- und Gestaltungsplan Casino Gäu wurden Anpassungen am Bauzonenplan im Gebiet Santel und am Gesamtplan im Gebiet Santel-Brunnenrain vorgenommen. Die Planaufgabe für die Teiländerung des Gesamtplanes erfolgte in der Zeit 15. Mai bis zum 14. Juni 1999. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat die Teiländerung des Gesamtplanes im Gebiet Santel-Brunnenrain hierauf zuhanden des Regierungsrates genehmigt.

Nachdem den betroffenen Grundeigentümern vom kantonalen Amt für Raumplanung mit Schreiben vom 26. Januar 1999 eine 30-tägige Frist zur Stellungnahme eingeräumt worden war, erfolgte die Planaufgabe für die Teiländerung am Bauzonenplan in der Zeit vom 18. Juni bis zum 19. Juli 1999. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat die Teiländerung am Bauzonenplan Santel am 18. August 1999 beschlossen und dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht.

Im Zuge der Beschwerdeverhandlungen wurden Änderungen der Bauzonenerschliessung im Gebiet Tannacker diskutiert (Ziff. 2.2.1.2 hienach). Gestützt darauf wurde der Erschliessungsplan Tannacker erarbeitet. Die Planaufgabe für die erwähnte Erschliessungsplanänderung erfolgte in der Zeit vom 8. Oktober bis zum 8. November 1999. Eine vorsorgliche Einsprache erledigte der Gemeinderat mit Beschluss vom 17. November 1999 und stellte hierauf dem Regierungsrat den Antrag zur Genehmigung.

Vom 6. November bis 6. Dezember 1999 legte die Gemeinde zudem die Abänderung des Gestaltungs- und Erschliessungsplans zur Ortsbildschutzzone A auf. Nachdem keine Einsprachen eingegangen waren, genehmigte der Gemeinderat die Planänderung am 8. Dezember 1999 und ersuchte den Regierungsrat mit Schreiben vom 24. Dezember 1999 um Genehmigung. Es rechtfertigt sich, die Abänderung gleichzeitig mit der restlichen Ortsplanungsrevision zu prüfen.

Auf die Ausführungen der Parteien, den Sachverhalt, die Vorgeschichte und Einzelheiten wird – soweit erforderlich – in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Im übrigen wird vollumfänglich auf die Akten verwiesen.

2.2. Rechtliches

Nach § 9 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) ist die Ortsplanung Aufgabe der Einwohnergemeinden. Die Nutzungspläne sind gemäss § 18 Abs. 1 PBG durch den Regierungsrat zu genehmigen. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung überprüft sie der Regierungsrat auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen. Pläne, die rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind, und Pläne, die übergeordneten Planungen widersprechen, weist er an die Gemeinde zurück. Bei der Prüfung der Zweckmässigkeit auferlegt sich der Regierungsrat allerdings nach § 18 Abs. 2 PBG und Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) - zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit - eine gewisse Zurückhaltung. Abgesehen davon, dass er nur bei offensichtlich unzweckmässigen Plänen einschreiten darf, hat er den Gemeinden auch nicht eine von mehreren zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben. Diese Beschränkung entspricht der Praxis des Bundesgerichtes (BGE 106 Ia 71, 114 Ia 364).

2.2.1. Behandlung der Beschwerden

2.2.1.1. Formelles

Der Regierungsrat ist gemäss § 17 PBG zur Behandlung der Beschwerden zuständig. Grundsätzlich haben die unter Ziff. 2.1. hievor erwähnten Beschwerdeführer als Eigentümer der jeweils zur Diskussion stehenden Grundstücke ein schutzwürdiges Interesse an einer recht- und zweckmässigen Zonenplanung im fraglichen Gebiet und sind durch die abweisenden Entscheide des Gemeinderates beschwert. Sie sind somit im Sinne von § 12 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 15. November 1970 (VRG) zur Beschwerde legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichten Beschwerden ist grundsätzlich einzutreten.

2.2.1.2. Materielles

Beschwerde 1

Der Beschwerdeführer 1 wendet sich gegen den Einmündungsradius im Bereich Hofmattstrasse auf seinem Grundstück GB Egerkingen Nr. 1475. Er bringt u.a. sinngemäss vor, die neue Erschliessung von GB Nr. 1782 solle nicht vorwiegend über die Wohnstrasse Kleinfeld, sondern über die Sammelstrasse Kornhaus erfolgen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der Verkehrssicherheit sei der bisherige Radius sinnvoll. Grosse Radien würden zu schnellem Fahren verleiten, zudem sei die jetzige Situation unfallsicher. Im gemeinderätlichen Beschluss von 1968 sei seinem Vater die Zusicherung gegeben worden, dass bei einem späteren Wegausbau die Verbreiterung nach Süden vorgenommen werde. Ein allfälliger Radiusausbau sei daher auf maximal 3 m festzulegen.

Der Gemeinderat hatte sich bei seinem Einspracheentscheid davon leiten lassen, dass der Einmündungsradius nicht verändert worden sei, sondern bereits in der bisherigen Planung so vorgesehen gewesen sei. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der Verkehrssicherheit sei dieser Radius sinnvoll. Ein Ausbau solle möglich bleiben, wenn die Verkehrsverhältnisse dies erforderten. Auf eine planerische Sicherstellung solle darum nicht verzichtet werden.

Dieser Argumentation ist zu folgen. Der heute vorhandene Radius im Einmündungsbereich Hofmattstrasse/Poststrasse entspricht in der Ausführung einer Privaterschliessung. Aufgrund des derzeit noch relativ geringen Verkehrsaufkommens vermag die Situation allenfalls den jetzigen Erfordernissen zu genügen. Die planerische Sicherstellung einer Neuanlage resp. Verbreiterung oder Ergänzung eines Werkes sagt denn auch noch nichts über den genauen Ausführungstermin aus. Wird jedoch ein Ausbau erforderlich, muss das Gemeinwesen unter Umständen rasch handeln können.

Ebenfalls zu berücksichtigen ist ein nicht zu unterschätzender Sicherheitsaspekt: Beim Befahren des bestehenden Radius gerät man unweigerlich auf die Gegenfahrbahn der Poststrasse, was zu gefährlichen Ausweichmanövern führen kann.

Aus der Zusicherung aus dem Jahre 1968 kann der Beschwerdeführer 1 keine Ansprüche ableiten. Die Flurgenossenschaft hatte damals dem Vater des Beschwerdeführers 1 im Rahmen der Landneuzuteilung geschrieben:

"Die Einwohnergemeinde Egerkingen gibt die Zusicherung (Beschluss des Gemeinderates), dass beim Ausbau des Weges die Verbreiterung nach Süden gem. Bebauungsplan vorgenommen wird."

Äusserst fraglich ist schon, ob der erwähnte Bebauungsplan heute noch massgeblich ist. Aber auch weitere Voraussetzungen des Vertrauensschutzes sind nicht erfüllt. Ändert sich die tatsächliche Situation, so hat die Behörde den neuen Sachverhalt zu beurteilen und ist an ihre frühere Aussage nicht mehr gebunden. Behördliche Aussagen stehen sodann unter dem stillschweigenden Vorbehalt der Rechtsänderung (Häfelin/Müller, Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts, 2. Auflage, Zürich 1993, RN 578). Gerade Verkehrsverhältnisse ändern sich im Verlaufe von 30 Jahren erheblich. Ein Festhalten an der damaligen Zusicherung wäre stossend.

Im Rahmen der regierungsrätlichen Überprüfungsbefugnis (Ziff. 2.2 hievor) erscheint das Vorgehen der Gemeinde als recht- und zweckmässig. Selbst wenn auch die vom Beschwerdeführer 1 geforderte Lösung zweckmässig sein sollte, ist es nicht in der Kompetenz des Regierungsrates, der Vorinstanz eine von mehreren zweckmässigen Planungen vorzuschreiben.

In diesem Sinne ist die Beschwerde 1 vollumfänglich abzuweisen. Der Beschwerdeführer 1 hat Fr. 900.-- an die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) zu bezahlen. Die geschuldeten Kosten sind mit dem geleisteten Vorschuss zu verrechnen.

Beschwerde 2

Die Beschwerdeführerin 2 hat den von ihr geforderten Kostenvorschuss nicht geleistet, weshalb auf diese Beschwerde nicht einzutreten ist. Die Beschwerdeführerin 2 hat Fr. 100.-- an die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) zu bezahlen.

Beschwerde 3

Die Beschwerdeführerin 3 beantragt, es sei der in der Bauzone liegende Teil des Grundstückes GB Egerkingen Nr. 1646 nicht auszuzonen. Sollte die Zonenplanänderung wie öffentlich aufgelegt genehmigt werden, so wird der Eventualantrag gestellt, es sei dem Eigentümer von GB Egerkingen Nr. 1646, bzw. dem Konkursamt Luzern-Stadt, eine Entschädigung für materielle Enteignung zu bezahlen.

Die Beschwerdeführerin 3 nimmt als Gläubigerin des konkursiten Eigentümers am Verfahren teil. Ob die Beschwerdeführerin 3 überhaupt aufgrund ihrer Gläubigerstellung anstelle der Konkursverwaltung zur Beschwerde legitimiert ist, kann offen bleiben. Wie die nachstehenden Erwägungen zeigen, ist die Beschwerde 3 abzuweisen.

Argumentiert wird mit der vollständigen Erschliessung des Grundstückes. Nach der Auszonung verfüge Egerkingen über keine unüberbaute Zone W3 mehr.

Der Eigentümer hat grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf Einweisung seines Landes in eine Bauzone, auch nicht, wenn er erschlossenes oder erschliessbares Land besitzt. Dies ergibt sich aus dem Vorrang der rechtlichen Gegebenheiten, auf die in erster Linie abzustellen ist. Erste Voraussetzung der Überbaubarkeit einer Parzelle und damit von deren Baulandqualität bildet die Zugehörigkeit dieses Landes zu einer Bauzone, welche den verfassungs- und gesetzmässigen Anforderungen entspricht und welche die Berechtigung zum Bauen einschliesst (ZBI 1993, S. 260 m.w.H).

Die Umzonung des fraglichen Grundstückes stellt einen Eingriff in die Eigentumsfreiheit der Beschwerdeführer dar. Eine derartige Grundrechtsbeschränkung ist nur zulässig, wenn sich der Eingriff auf eine gesetzliche Grundlage stützen lässt, ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Beschränkung besteht und der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt wird.

Das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) enthält in Art. 15 Grundsätze zur Dimensionierung von Bauzonen (ebenso § 26 PBG). Demnach umfasst die Bauzone Land, das sich für die Überbauung eignet und weitgehend überbaut ist oder voraussichtlich innert 15 Jahren für eine geordnete Besiedlung benötigt und erschlossen wird. Bei der Festlegung der Bauzone sind die Planungsgrundsätze des Bundesrechts zu berücksichtigen. Die Bauzone ist auf das mit der zweckmässigen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes zu vereinbarende Mass zu beschränken (i.d.S. Art. 1 und 3 RPG). In diesem Rahmen stellt der Zonenplan auf die bestehende Siedlungs- und Infrastruktur und die voraussichtliche Bevölkerungsent-

wicklung ab. Er berücksichtigt die angestrebte bauliche und siedlungspolitische Entwicklung der Ortschaft und sorgt für eine haushälterische Nutzung des verfügbaren Bodens und eine hohe Siedlungsqualität (§ 26 Abs. 2 PGB).

Bei der Festlegung der Grösse der Bauzonen ist von der bisherigen und der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung auszugehen (BGE 116 Ia 232). Das Bundesgericht wendet zur Feststellung des Fassungsvermögens einer Bauzone die sogenannte Trendmethode an. Die tatsächliche Beanspruchung der Baulandreserven in den vergangenen Jahren wird berechnet und danach der im Planungszeitraum zu erwartende Bedarf geschätzt. Der Verbrauch der Baulandreserven in den vergangenen Jahren wird mit einer ähnlichen Entwicklung in den nächsten 15 Jahren verglichen (BGE 116 Ia 341).

In bezug auf die grosszügig bemessene Bauzone in Egerkingen kann auf Ziff. 2.3.3. hienach verwiesen werden. Bereits im Vorprüfungsbericht vom 28. Januar 1997 hatte das Kantonale Amt für Raumplanung die Gemeinde darauf hingewiesen, dass die Bauzone zu gross dimensioniert sei. Das Fassungsvermögen sei grösser bemessen, als für die Erreichung des hochgesteckten Leitbildes nötig sei.

Der Begriff des weitgehend überbauten Landes nach Art. 15 lit. a RPG umfasst im wesentlichen den geschlossenen Siedlungsbereich und eigentliche Baulücken innerhalb dieses Bereichs. Baulücken sind einzelne unüberbaute Parzellen, die unmittelbar an das überbaute Land grenzen, in der Regel bereits erschlossen sind und eine relativ geringe Fläche aufweisen. Die Nutzung der Baulücke wird vorwiegend von der sie umgebenden Überbauung geprägt; das unüberbaute Land muss also zum geschlossenen Siedlungsbereich gehören, an der Siedlungsqualität teilhaben und von der bestehenden Überbauung so stark geprägt sein, dass sinnvollerweise nur seine Aufnahme in die Bauzone in Frage kommt.

Dagegen sind peripher gelegene Gebiete, selbst wenn dort schon eine gewisse Bautätigkeit eingesetzt hat, sowie unüberbaute Flächen, denen im Verhältnis zu dem sie umgebenden Land eine eigenständige Bedeutung zukommt, nicht als weitgehend überbaute Gebiete zu betrachten. Grössere Baulücken in besiedeltem Gebiet dienen der Auflockerung der Siedlungsstrukturen, der Erhöhung der Wohnqualität durch Grünflächen sowie der Schaffung von Freizeitbereichen. Sie werden nicht von der sie umgebenden Überbauung geprägt, sondern haben eine eigenständige Funktion (BGE 121 II 417ff). Eine derartige eigenständige Funktion kommt auch GB Egerkingen Nr. 1646 mit den umliegenden Grundstücken zu. Zusammen mit den Nachbarparzellen Nrn. 1622 und 1870 bildet das Gebiet an der Einschlagstrasse alleine schon eine grosse Baulücke. Hinzu kommt, dass auch das Land östlich, rechts der Weberlochstrasse, gänzlich unüberbaut ist (GB Nrn. 1623, 1697, 1733, 1871 und 1883). Es handelt sich beim Gebiet, in welchem die umstrittene Parzelle liegt, somit nicht lediglich um eine kleinere Baulücke, sondern um eine unüberbaute Fläche von eigenständiger Bedeutung.

Die Eigentümer der Grundstücke Nrn. 1622 und 1870 haben sich nicht gegen die Umzonung gewandt. Planerisch wäre die alleinige Überbauung der Parzelle Nr. 1646 als Insel im unüberbauten Gebiet nicht sinnvoll. Die Gemeinde erachtet denn im Sinne einer gesamtheitlichen Planung auch die spätere gemeinsame Erschliessung und Überbauung der drei Parzellen als zweckmässiges Vorgehen.

Die Erwägungen unter Ziff. 2.3.3. zeigen auf, dass die Bauzone auch mit der geplanten Redimensionierung noch sehr grosszügig bemessen ist. Die Verkleinerung ist unabdingbar, wenn eine gesetzeskonforme Raumordnung geschaffen werden soll. Das öffentliche Interesse an einer Bauzone, welche den Ansprüchen des RPG entspricht, überwiegt die geltend gemachten privaten Interessen klarerweise.

Wird bei der erstmaligen Schaffung einer raumplanerischen Grundordnung, welche den verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Anforderungen entspricht, eine Liegenschaft keiner Bauzone zugewiesen, so liegt gemäss Bundesgericht eine Nichteinzonung vor, und zwar auch dann, wenn die in Frage stehenden Flächen nach dem früheren, der Revision des Bodenrechts nicht entsprechenden Recht überbaut werden konnten. Es ist also festzuhalten, dass es sich bei der umstrittenen planerischen Massnahme entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin 3 nicht um eine Auszonung, sondern um eine Nichteinzonung handelt.

Ein Einzonungsgebot kann zu bejahen sein, wenn sich das fragliche Grundstück im weitgehend überbauten Gebiet bzw. im weitgehend überbauten Land befindet (siehe dazu oben). Sodann können weitere besondere Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes so gewichtig sein, dass ein

Grundstück unter Umständen hätte eingezont werden müssen, wenn der Grundeigentümer am massgebenden Stichtag mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer aus eigener Kraft realisierbaren Überbauung seines Landes rechnen durfte (ZBI 1993, S. 251ff, mit weiteren Hinweisen).

Nur ausnahmsweise kann die Nichteinzonung den Eigentümer enteignungsähnlich treffen, etwa dann, wenn er baureifes oder groberschlossenes Land besitzt, das von einem gewässerschutzkonformen Generellen Kanalisationsprojekt (heute GEP) erfasst wird, und wenn er für die Erschliessung und Überbauung seines Landes schon erhebliche Kosten aufgewendet hat, wobei diese Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein müssen (a.a.O., mit weiteren Hinweisen).

Die Beschwerdeführerin 3 macht zwar geltend, dass GB Nr. 1646 hinreichend erschlossen sei, aber es konnte nicht nachgewiesen werden, dass für diese Erschliessung bereits erhebliche Zahlungen erfolgt sind. Im Gegenteil, die Gemeinde konnte auf Nachfrage der zuständigen Sachbearbeiter lediglich einen Protokollauszug aus dem Jahre 1979 beibringen, welcher die Schluss- und Perimeterabrechnung für den Deckbelageinbau an der Einschlagstrasse beinhaltet. Dem damaligen Grundeigentümer war der Beitrag ursprünglich gestundet worden; es wurde allerdings handschriftlich vermerkt, dass bezahlt worden sei. Es handelte sich hierbei um einen Betrag von Fr. 97.70.

Die Voraussetzungen, nach welchen allenfalls ein Einzonungsanspruch bejaht werden kann, sind nicht erfüllt.

Das öffentliche Interesse an der Verkleinerung der Bauzone und der zweckmässigen Nutzung des Bodens ist schwerer zu gewichten als die geltend gemachten privaten Interessen.

Die planerische Massnahme ist verhältnismässig, denn die Umzonung ist dazu geeignet, die Verkleinerung der Bauzone herbeizuführen und stellt die mildeste Beschränkung zur Erreichung dieses Ziels dar, zumal ein beträchtlicher Teil des Grundstückes (ca. zwei Drittel) bereits heute der Reservezone zugewiesen ist.

Gemäss § 27 PBG kann Land, das aus siedlungspolitischen Gründen für eine spätere Überbauung in Frage kommt, als Reservezone ausgeschieden werden. Aufgrund der Einbettung im Siedlungsgebiet bietet sich der rückgezonte Parzellenteil bei einer späteren Überbauung eher für eine allfällige Einzonung an als peripher gelegene Gebiete, die bereits an die Landwirtschaftszone angrenzen. Die Reservezonierung darf jedoch die bundesrechtskonforme Ausscheidung der Grundnutzungszone nicht vereiteln; insbesondere darf Land, welches nach der gesetzlichen Vorschrift in die Bauzone gehört, nicht einer Reservezone zugewiesen werden, da der Verwirklichung der baulichen Nutzung von Bauzonenland keine Hindernisse in den Weg gestellt werden, die mit einer Neuzonierung vergleichbar sind oder einer solchen nahekommen. Die Bildung von Reservezonen verschafft allerdings keinen Einzonungsanspruch; vielmehr darf das Gemeinwesen die zurückgestellte Etappe nur aus jenen planerischen Überlegungen in die Bauzone aufnehmen, die auch für ihre Vergrösserung durch gewöhnliche Einzonung wegleitend wären (in diesem Sinne: Schürmann/Hänni, Planungs-, Bau- und besonderes Umweltschutzrecht, Bern 1995, S. 126 ff., mit weiteren Hinweisen).

Mit dieser Massnahme wurde auch dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung getragen. Die Voraussetzungen für einen Eingriff in die Eigentumsfreiheit der Beschwerdeführerin 3 sind folglich erfüllt.

Hinsichtlich allfälliger Entschädigungsansprüche hat die Beschwerdeführerin 3 an die Schätzungskommission zu gelangen (§ 231 EG ZGB und § 59 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 13. März 1977/GO). Entscheidungsinstanz ist nicht der Regierungsrat. Auf dieses Begehren ist somit nicht einzutreten.

Bei diesem Verfahrensausgang hat die Beschwerdeführerin 3 Fr. 900.-- an die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) zu bezahlen. Diese Kosten sind mit dem geleisteten Vorschuss zu verrechnen.

Beschwerde 4

Auch der Beschwerdeführer 4 hat den verlangten Kostenvorschuss nicht gezahlt, sodass auf seine Beschwerde nicht einzutreten ist. Der Beschwerdeführer 4 hat Fr. 100.-- an die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) zu bezahlen.

Beschwerde 5

Der Beschwerdeführer 5 hatte verlangt, der Ortsplanung sei die Genehmigung zu verweigern. Insbesondere hatte er sich gegen die auf seinem Grundstück GB Egerkingen Nr. 1762 geplante Er-

schliessungsstrasse gewandt, deren Streichung er beantragte. Bei der Begehung vor Ort am 9. Dezember 1998 fanden die beteiligten Parteien eine Lösung, welcher im danach aufgelegten Erschliessungsplan Tannacker Rechnung getragen wurde. Wie in Ziff. 2.1. hievor erwähnt, gingen gegen den neuen Plan keine Beschwerden beim Regierungsrat ein. Der neue Plan ist recht- und zweckmässig. Damit ist die Beschwerde 5 gegenstandslos geworden. Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer lediglich in stark reduziertem Umfang an die Verfahrenskosten beizutragen. Die geschuldeten Kosten sind mit dem geleisteten Vorschuss zu verrechnen. Der restliche Kostenvorschuss ist zurückzuerstatten. Eine Parteientschädigung ist in Anwendung von § 39 VRG nicht auszurichten.

2.3. Prüfung von Amtes wegen

2.3.1. Formell wurde das Nutzungsplanverfahren richtig durchgeführt.

2.3.2. Grundlagen der Ortsplanungsrevision

Die Ortsplanung (Zonen- und Erschliessungsplan) der Gemeinde Egerkingen datiert aus dem Jahre 1987 (RRB Nr. 2713 vom 8. September 1987). Das 1992 revidierte PBG verpflichtet die Gemeinden in § 155 Absatz 5, ihre Zonenpläne innert 5 Jahren den geänderten Bestimmungen anzupassen. Im Zuge der Ortsplanung haben die Einwohnergemeinden ihrer Bevölkerung Gelegenheit zu geben, sich über die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Ordnung der Gemeinde zu äussern (§ 9 Abs. 3). Zudem sollen sie erstmals einen Gesamtplan (§ 24 Absatz 3) erlassen.

Auf kantonaler Ebene ist der Richtplan die wichtigste materielle Grundlage für die Revision der kommunalen Nutzungspläne. Für die zentrale Frage des Baulandbedarfs für die nächsten 15 Jahre stützt sich dieser auf das Strukturkonzept des Kantons. Diese Grundlage zum kantonalen Richtplan hat der Kantonsrat 1994 zur Kenntnis genommen. Die Revision der Ortsplanung der Gemeinde Egerkingen stützt sich u.a. auf diese Grundlagen, insbesondere auf den Richtplan, ab (RRB Nr. 515 vom 15. März 1999).

Die Gemeinde Egerkingen ist gemäss kantonalem Richtplan, der Kategorie „Weitere Entwicklungsgemeinde“ zugeordnet. Diese Zuordnung erfolgt aufgrund der spezifischen Entwicklungsvoraussetzungen der Gemeinde.

2.3.3. Grösse der Bauzone

Nach § 26 Abs. 1 PBG hat die Bauzone Land zu umfassen, das sich für die Überbauung eignet und weitgehend überbaut ist oder voraussichtlich innert 15 Jahren für eine geordnete Besiedelung benötigt oder erschlossen wird. Die Bauzonengrösse von Egerkingen und das Verhältnis der Flächen für das Wohnen und Arbeiten war schon bei der Ortsplanung 1987 Gegenstand von Verhandlungen (RRB Nr. 2713 vom 8. September 1987). Egerkingen als Gemeinde mit der praktisch höchsten Verkehrsstandortgunst, den grossen Industriezonenflächen und bevorzugten Wohnlagen erlebte eine rege Bautätigkeit. In den letzten 15 Jahren wurden in Egerkingen ca. 14 ha Wohn- und Mischzonen und ca. 6 ha Gewerbe- und Industriezonen überbaut. Die Gemeinde ist in den letzten 15 Jahren stark gewachsen. Die Bevölkerung nahm in der Zeit von 1983 bis 1998 um 614 Einwohner zu (von 2074 auf 2688 Einwohner). Dies entspricht einer Bevölkerungszunahme von ca. 23%. Das Leitbild der Gemeinde strebt ein massvolles Bevölkerungswachstum im bisherigen Rahmen an und sieht für die nächsten 15 Jahre eine Zunahme auf 3400 – 3500 Einwohnern vor (ca. 29%). Geht man in Zukunft von der Entwicklung der letzten 15 Jahre aus, so ist das Fassungsvermögen des Bauzonenplans mit 3484 Einwohner in den nächsten 15 Jahren etwas optimistischer bemessen. Die gesamte Bauzone umfasste bisher 119.2 ha und weist neu 118.9 ha auf. Die Bauzonengrösse wird dabei nur unwesentlich, um ca. 0.4 ha verkleinert. Nach wie vor bleiben in Egerkingen für die nächsten 15 Jahre ca. 16 ha für Wohn- und Mischzonen und ca. 17 ha für Gewerbe- und Industriezonen zur Verfügung. Bei den Wohn- und Mischzonen stehen gegenüber dem Verbrauch etwa gleichviel Bauzonenreserven für die Entwicklung zur Verfügung. Bei den Gewerbe- und Industriezonen ist eine wesentlich grössere Baulandreserve vorhanden. Allerdings stehen diese Flächen, weil sie für den Eigenbedarf bestehender Unternehmen reserviert sind, zur freien Überbauung nur teilweise zur Verfügung. Die Flächenbilanz und die damit zusammenhängende Bevölke-

rungszunahme stehen in Übereinstimmung mit den Planungsgrundsätzen des Planungs- und Baugesetzes und den Vorgaben des kantonalen Richtplanes

2.3.4. Waldfeststellung

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0) und der Kantonalen Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand vom 15. Juni 1993 (BGS 931.72) verlangen zur Verbesserung der Beständigkeit von Nutzungsplänen und im Interesse der Rechtssicherheit eine Waldfeststellung im Bereich der Bauzone. Parallel zu den Revisionsarbeiten wurde deshalb durch den zuständigen Kreisförster der Waldverlauf festgestellt und in einem separaten Waldfeststellungsplan dargestellt. Gestützt auf die rechtskräftige Waldfeststellung (Waldfeststellungsplan 1: 2'000 vom 25. August 1998) sind die Waldgrenzen im Bauzonenplan und den Erschliessungsplänen korrekt eingetragen worden. Neue Bestockungen ausserhalb dieser definitiv festgelegten Waldgrenzen gelten in der Bauzone nicht als Wald.

2.3.5. Fruchtfolgeflächen

Die kantonale Erhebung 1987 (auf der Grundlagenkarte 1:25'000) verlangte für Egerkingen Fruchtfolgeflächen (FFF) ausserhalb Bauzonen von 137.94 ha. Nach dem Bundesabzug von 14% verbliebe somit eine Fläche von 118.63 ha. Der neue, bei der Ortsplanungsrevision erstellte Inventarplan FFF 1:5'000 ergibt eine Fläche von 118.64 ha. Dieser umfasst sämtliche landwirtschaftlich genutzten Flächen ausserhalb des Siedlungsgebietes. Die vorliegende Erhebung erfüllt die kantonalen Anforderungen.

Materiell sind im weiteren folgende Bemerkungen anzubringen:

Mit dem zur Genehmigung nachträglich eingereichten Erschliessungsplan Tannacker wird die Erschliessung der Parzellen GB Nrn. 461 und 2024 aufgezeigt, ohne dass dabei der Anschluss an die Thalrichstrasse benötigt wird. Deshalb ist im Sinne von § 18 Abs. 3 PBG in den Erschliessungsplänen, Blätter D1 und D2 folgende Präzisierung einzufügen:

- **„Die Erschliessung der Parzelle GB Nr. 1762 muss bei der Erfüllung der Gestaltungsplanpflicht nochmals überprüft werden“.**

Im Zonenreglement sind folgende Korrekturen im Sinne von § 18 Abs. 3 PGB vorzunehmen:

- In § 13 „Reservezonen“ sind die Abs. 3 und 4 zu streichen, da die Gemeinde in diesen Fällen keine besonderen Bestimmungen erlassen kann. Massgeblich ist § 27 PBG. Insbesondere der vorgeschlagene Absatz 4 geht über die gesetzliche Regelung in § 27 Abs. 3 PBG hinaus und verwischt die Trennung von Bauzone und Nichtbauzone. Die Regelung sieht einen "Anspruch" auf Umzonung (Ausdehnung der Industriezone) nicht nur für bestehende Betriebe vor, wie § 27 Abs. 3 PBG festhält, sondern auch für Neuansiedelungen - dies alles unabhängig vom herkömmlichen Planungshorizont einer Ortsplanung oder den Rahmenbedingungen an die Planbeständigkeit. Dies ist unzulässig, die Gemeinde hat von Definitionen gemäss §§ 26 und 27 PBG Gebrauch zu machen. Die Gemeinde hat daher zu entscheiden, ob sie das fragliche Gebiet in der "Industrie West" der Industriezone oder der Industrie-Reservezone zuweisen will, dies unter Anhörung der betroffenen Grundeigentümer und unter Berücksichtigung des Bedarfes. Soll das Land der Bauzone zugeordnet werden, ist insbesondere der Nachweis zu erbringen, dass diese Vergrösserung der Industriezone den Grundsätzen von § 26 PBG standhält. Vom jetzigen Entscheid über die Genehmigung der Ortsplanungsrevision sind die Grundstücke der "Industrie West", GB Egerkingen Nrn. 1658 und 1729, somit auszunehmen.
- § 13 Abs. 1 des Zonenreglementes ist im Sinne der vorstehenden Erwägungen wie folgt präzisierend anzupassen:
"Die Reservezone Re ist für eine künftig mögliche Erweiterung der Bauzonen im Sinne von § 27 PBG vorgesehen."

- Eine Verordnung über die Grundwasserschutzzone gibt es nicht. § 21 Abs. 3 des Zonenreglementes ist deshalb anzupassen:
"Es gelten die speziellen Bestimmungen gemäss der Eidgenössischen Gewässerschutzverordnung".
- In § 25 wird irrtümlicherweise auf § 29 statt auf § 30 verwiesen. Absatz 3 ist deshalb zu korrigieren:
"Es gelten die Vorschriften über Gestaltungspläne gemäss § 30 des Zonenreglementes."

Bei der Überprüfung des Gesamtplanes ist festgestellt worden, dass die Parzelle GB Nr. 1973 neu der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesen wurde. Bei diesem Areal handelt es sich um die SBB-Werkstätte, welche einer durch Bundesrecht definierten Zone untersteht und nicht dem kantonalen Bau- und Planungsrecht. Die zur Genehmigung vorgelegte Neueinzonung ist somit nicht recht- und zweckmässig, da für bahnspezifische Bauten und Anlagen die Bestimmungen des Eisenbahngesetzes gelten. Die Anhörung der betroffenen Grundeigentümerin, SBB Division Infrastruktur, im Sinne von § 19 PBG, hat gezeigt, dass diese Einzonung nicht erforderlich ist.

Genereller Entwässerungsplan (GEP)

Gemäss Art. 11 der Allgemeinen Gewässerschutzverordnung des Bundes vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) in Verbindung mit § 39 PBG erstellt die Gemeinde einen Generellen Entwässerungsplan (GEP). Grundlage für das neue GEP ist der überarbeitete Zonenplan. Das Generelle Kanalisationsprojekt (GKP) der Gemeinde Egerkingen, genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 3069 vom 11. Dezember 1995, entspricht nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen. Mit der nun vorliegenden Ortsplanung muss auch die Entwässerungsplanung an die neuen Gegebenheiten des Bauzonenplans angepasst werden.

Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)

Nach den aktuellen Richtlinien für die Ausarbeitung von generellen Wasserversorgungsprojekten (GWP) gemäss § 39 PBG erstreckt sich der Umfang eines GWP auf

- die Untersuchung und Beurteilung der bestehenden Anlagen sowie die Erweiterungs- und Sanierungsmöglichkeiten,
- die Projektierung der notwendigen Neuanlagen und
- das Aufzeigen von Verbundmöglichkeiten.

Die Bearbeitung erfolgt für das gesamte Gemeindegebiet und nicht nur für die Bauzone. Das mit RRB Nr. 857 vom 21. März 1995 genehmigte GWP ist im Anschluss an diese Ortsplanungsrevision entsprechend anzupassen.

Bodenbelastungsgebiete / durch Abfälle belastete Standorte

Auf den 1. Oktober 1998 sind auf Bundesebene die Sanierung der belasteten Standorte (SR 814.680) und die Verordnung über Belastungen des Bodens (SR 814.12) in Kraft getreten. Die gesetzlichen Bestimmungen verlangen, dass die schadstoffbelasteten Böden und die mit Abfällen belasteten Standorte als planungs- und baurelevante Gegebenheiten im Bauzonen- bzw. Gesamtplan deklaratorisch dargestellt werden. Im Gesamtplan sind diese Standorte fälschlicherweise in der veralteten Nomenklatur als „Altlasten und Verdachtsflächen“ eingetragen. Diese sind gemäss beiliegendem Plan darzustellen und als „Bodenbelastungsgebiete / durch Abfälle belastete Standorte“ zu bezeichnen.

In die Zonenvorschriften ist folgender Text aufzunehmen:

„Die stillgelegten Abfalldeponien und Ablagerungen sind in einem entsprechenden Kataster nach Art 23 der Technischen Abfallverordnung vom 10. Dezember 1990 (TVA, SR 814.015) verzeichnet, der im Verlauf der Zeit in den Kataster der belasteten Standorte nach Art. 32c des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG, SR 814.01) überführt wird. Dieser Kataster wird beim kantonalen Amt für Wasserwirtschaft (AWW) geführt und ist auch bei den örtlichen Baukommissionen vorhanden. Der Kataster gibt Auskunft über die Belastungssituation an einem Ort und über die zu treffenden Massnahmen. Für alle mit Abfällen belasteten Standorte gilt, dass bei Bauvorhaben durch die Gemeinde Abklärungen im Sinne von § 12 der kantonalen Verordnung über Abfälle vom

26. Februar 1992 (KAV, BGS 812.52) zu veranlassen sind und anfallender Aushub entsprechend seiner Belastungen speziell zu verwerten oder zu entsorgen ist."

2.4. Gesamtwürdigung

Die Revision der Ortsplanung Egerkingen erweist sich im Sinne der Erwägungen und mit den angebrachten Ergänzungen und Vorbehalten als recht- und zweckmässig (§ 18 Abs. 2 PBG). Sie ist zu genehmigen.

3. Beschluss

3.1. Die Revision der Ortsplanung der Einwohnergemeinde Egerkingen bestehend aus:

- Bauzonenplan 1:2'000
- Teiländerung Bauzonenplan im Gebiet Santel 1:3'000
- Gesamtplan 1:5'000
- Teiländerung des Gesamtplanes im Gebiet Santel-Brunnenrain 1:3'000
- Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienpläne) 1:500, Blätter A1, B2, B3, B6, B7, C1, C2, C3, C4, C5, C6, D1, D2, D3
- Erschliessungsplan Tannacker 1:500
- Abänderung des Gestaltungs- und Erschliessungsplans zur Ortsbildschutzzzone A, 1:500
- Zonenreglement

wird - unter Vorbehalt von Ziff. 3.2 - 3.8 hienach - im Sinne der Erwägungen genehmigt.

- 3.2. In den Erschliessungsplänen, Blätter D1 und D2, ist folgende Präzisierung einzufügen:
„Die Erschliessung der Parzelle GB Nr. 1762 muss bei der Erfüllung der Gestaltungsplanpflicht nochmals überprüft werden“.
- 3.3. Die Grundstücke GB Egerkingen Nrn. 1658 und 1729 ("Industrie West") werden mit den in den Erwägungen gemachten Bemerkungen vom Entscheid über die Genehmigung ausgenommen.
- 3.4. § 13 Abs. 3 und 4 des Zonenreglementes werden gestrichen. § 13 Abs. 5 wird neu zu § 13 Abs. 3.
- 3.5. § 13 Abs. 1 des Zonenreglementes wird wie folgt präzisiert:
"Die Reservezone Re ist für eine künftig mögliche Erweiterung der Bauzonen im Sinne von § 27 PBG vorgesehen."
- 3.6. § 21 Abs. 3 des Zonenreglementes wird wie folgt formuliert:
"Es gelten die speziellen Bestimmungen der Eidgenössischen Gewässerschutzverordnung".
- 3.7. § 25 Abs. 3 des Zonenreglementes heisst:
"Es gelten die Vorschriften über Gestaltungspläne gemäss § 30 des Zonenreglementes".
- 3.8. Im Bauzonen- und Gesamtplan sind die Bodenbelastungsgebiete / durch Abfälle belastete Standorte gemäss beiliegendem Plan zu ergänzen und in der Planlegende als solche zu bezeichnen. Dazu ist in den Zonenvorschriften folgender Text aufzunehmen:
„Die stillgelegten Abfalldeponien und Ablagerungen sind in einem entsprechenden Kataster nach Art 23 der Technischen Abfallverordnung vom 10. Dezember 1990 (TVA, SR 814.015) verzeichnet, der im Verlauf der Zeit in den Kataster der belasteten Standorte nach Art. 32c des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG, SR 814.01) überführt wird. Dieser Kataster wird beim kantonalen Amt für Wasserwirtschaft (AWW) geführt und ist auch bei den örtlichen Baukommissionen vorhanden. Der Kataster gibt Auskunft über die Belastungssituation an einem Ort und über die zu treffenden Massnahmen. Für alle mit Abfällen belasteten Standorte gilt, dass bei Bauvorhaben durch die Gemeinde Abklärungen im Sinne von

§ 12 der kantonalen Verordnung über Abfälle vom 26. Februar 1992 (KAV, BGS 812.52) zu veranlassen sind und anfallender Aushub entsprechend seiner Belastungen speziell zu verwerten oder zu entsorgen ist.“

- 3.9. Die Beschwerde von Erich Ullmann-Jäggi, Egerkingen, wird vollumfänglich abgewiesen. Der Beschwerdeführer hat Fr. 900.-- an die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) zu bezahlen. Die geschuldeten Kosten werden mit dem geleisteten Vorschuss verrechnet.
- 3.10. Auf die Beschwerde von Lena von Arx, Egerkingen, wird mangels Zahlung des Kostenvorschusses nicht eingetreten. Die Beschwerdeführerin hat Fr. 100.-- an die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) zu bezahlen.
- 3.11. Die Beschwerde der UBS AG, Luzern, wird, soweit darauf einzutreten ist, abgewiesen. Die Beschwerdeführerin hat Fr. 900.-- an die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) zu bezahlen. Die geschuldeten Kosten werden mit dem geleisteten Vorschuss verrechnet.
- 3.12. Auf die Beschwerde von Hugo Zimmermann, Egerkingen, wird mangels Zahlung des Kostenvorschusses nicht eingetreten. Der Beschwerdeführer hat Fr. 100.-- an die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) zu bezahlen.
- 3.13. Die Beschwerde von Franz Sales von Arx, Egerkingen, wird zufolge Gegenstandslosigkeit von der Geschäftskontrolle des Bau-Departementes abgeschrieben. Der Beschwerdeführer hat Fr. 100.-- an die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) zu bezahlen. Der restliche Kostenvorschuss von Fr. 800.-- wird zurückerstattet.
- 3.14. Die Einwohnergemeinde Egerkingen wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. März 2000 noch je 4 bereinigte Bauzonenpläne, Gesamtpläne, Zonenreglemente, Waldfeststellungspläne und 1 Plan der Fruchtfolgeflächen zuzustellen. Davon sind je 1 Exemplar des Bauzonen- und Gesamtplans in reissfester Ausführung zu erstellen. Die Pläne und Reglemente sind mit den Genehmigungsvermerken und den Originalunterschriften der Gemeinde (Gemeindepräsident, Gemeindeschreiber) zu versehen.
- 3.15. Die Einwohnergemeinde Egerkingen hat ein Generelles Entwässerungsprojekt (GEP) über das gesamte Gemeindegebiet zu erstellen. Die Planungsarbeiten zum GEP sind innert Jahresfrist aufzunehmen. Das Terminprogramm und das Pflichtenheft sind vorgängig in Absprache mit dem Amt für Wasserwirtschaft festzulegen.
- 3.16. Die Gemeinde Egerkingen wird eingeladen, die Arbeiten für ein generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) gemäss den Richtlinien des Amtes für Wasserwirtschaft in Angriff zu nehmen. Der Entwurf des GWP ist zusammen mit dem technischen Bericht vor dem Genehmigungsverfahren dem Amt für Wasserwirtschaft zur Vorprüfung einzureichen.
- 3.17. Der kantonale Richtplan wird fortgeschrieben. Das Siedlungsgebiet (SW 2.1.1) und das Landwirtschaftsgebiet (LE 1.1.1) werden festgesetzt und die Richtplankarte angepasst. Das Inventar und der Plan über die Fruchtfolgeflächen sind nachzuführen.
- 3.18. Der bisherige Zonenplan und die Zonenvorschriften (RRB Nr. 2713 vom 8. September 1987) sowie alle weiteren Nutzungspläne, insbesondere die Erschliessungspläne, soweit sie den vorliegend genehmigten widersprechen, verlieren ihre Rechtskraft und werden aufgehoben. Weiterhin in Kraft bleiben der Gestaltungs- und Erschliessungsplan Ortsbildschutzzone A mit Sonderbauvorschriften, soweit er nicht der mit diesem Beschluss genehmigten Änderung widerspricht, sowie der Strassenkategorienplan (RRB Nr. 2713 vom 8. September 1987).

Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung EG Egerkingen:

Genehmigungsgebühr	Fr. 9'700.--	(Kto. 6010.431.01)
Publikationskosten	Fr. 23.--	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr. 9'723.--	
	=====	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Kostenrechnung Erich Ullmann-Jäggi, Poststrasse 313, 4622 Egerkingen:

Vorschuss	Fr. 900.--	(Fr. 900.-- von Kto. 119.101 auf
Kosten	Fr. 900.--	Kto. 6000.431.00 umbuchen)
	--.--	
	=====	

Kostenrechnung Lena von Arx, Gartenstrasse 275, 4622 Egerkingen

Verfahrenskosten	Fr. 100.--	(Kto. 6000.431.00)
	=====	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Kostenrechnung UBS AG, Schweizerische Bankgesellschaft, Pilatusstrasse 8, 6002 Luzern:

Vorschuss	Fr. 900.--	(Fr. 900.-- von Kto. 119.101 auf
Kosten	Fr. 900.--	Kto. 6000.431.00 umbuchen)
	--.--	
	=====	

Kostenrechnung Hugo Zimmermann, Am Stalden, 4622 Egerkingen

Verfahrenskosten	Fr. 100.--	(Kto. 6000.431.00)
	=====	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Kostenrechnung Franz Sales von Arx, Vorstadt 79, 4622 Egerkingen:

Vorschuss	Fr. 900.--	(Fr. 100.-- von Kto. 119.101 auf
Kosten	Fr. 100.--	Kto. 6000.431.00 umbuchen)
Rückerstattung KV	800.--	(von Kto. 119.101)
	=====	

Versand durch Amt für Raumplanung

Bau-Departement (2), TS/ks (Beschwerde-Nr. 98/104)
Bau-Departement, Rechtsdienst (ks)
Bau-Departement, Leiterin Administration (br)
Bau-Departement, vw
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen. Plansatz/Zonenreglement (später) [C:\TEMP\lop
egerkingen def.doc]
Amt für Umweltschutz
Amt für Wasserwirtschaft
Amt für Verkehr und Tiefbau, je gen. Bauzonenplan/Zonenreglement (enthaltend die Zuordnung
der Lärm-Empfindlichkeitsstufen)
Hochbauamt
Amt für Kultur und Sport, Abteilung Denkmalpflege, mit Zonenreglement (später)
Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4501 Solothurn
Amt für Landwirtschaft, mit Fruchtfolgeflächenplan (später)
Kantonsforstamt, mit Waldfeststellungsplan (später)
Kreisforstamt, mit Waldfeststellungsplan (später)
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung
Finanzverwaltung (2), zum Umbuchen
Bau-Departement ss (Für Finanzverwaltung mit Ausgabenanweisung)
Finanzkontrolle
Sekretariat der Katasterschätzung, mit je 1 gen. Bauzonenplan/Gesamtplan (später)
Amtschreiberei Thal-Gäu, Amthaus, 4710 Balsthal, mit je 1 gen. Bauzonenplan/Gesamtplan und
Zonenreglement (später)
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4622 Egerkingen, mit den folgenden genehmigten
Plänen und Reglementen (später): Bauzonenplan/Gesamtplan, Erschliessungspläne,
Zonenreglement, Waldfeststellungsplan (mit Rechnung) (**einschreiben**)
Baukommission der Einwohnergemeinde, 4622 Egerkingen
Erich Ullmann-Jäggi, Poststrasse 313, 4622 Egerkingen (**einschreiben**)
Lena von Arx, Gartenstrasse 275, 4622 Egerkingen, **mit Rechnung (einschreiben)**
UBS AG, Schweiz. Bankgesellschaft, Pilatusstrasse 8, 6002 Luzern (**einschreiben**)
Hugo Zimmermann, Am Stalden, 4622 Egerkingen, **mit Rechnung (einschreiben)**
Franz Sales von Arx, Vorstadt 79, 4622 Egerkingen (**einschreiben**)
Planteam S, Dornacherplatz 17, 4501 Solothurn
Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche / Pläne (zHd. Staatskanzlei, für Publikation im Amtsblatt)
Text: **EG Egerkingen: Genehmigung Revision der Ortsplanung:**
– **Bauzonenplan 1:2'000**
– **Teiländerung Bauzonenplan im Gebiet Santel 1:3'000**
– **Gesamtplan 1:5'000**
– **Teiländerung des Gesamtplanes im Gebiet Santel-Brunnenrain
1:3'000**
– **Erschliessungspläne (Strassen- und Baulinienpläne) 1:1'000,
Blätter A1, B2, B3, B6, B7, C1, C2, C3, C4, C5, C6, D1, D2, D3**
– **Erschliessungsplan Tannacker 1:500**
– **Abänderung des Gestaltungs- und Erschliessungsplans zur
Ortsbildschutzzone A 1:500**
– **Zonenreglement**